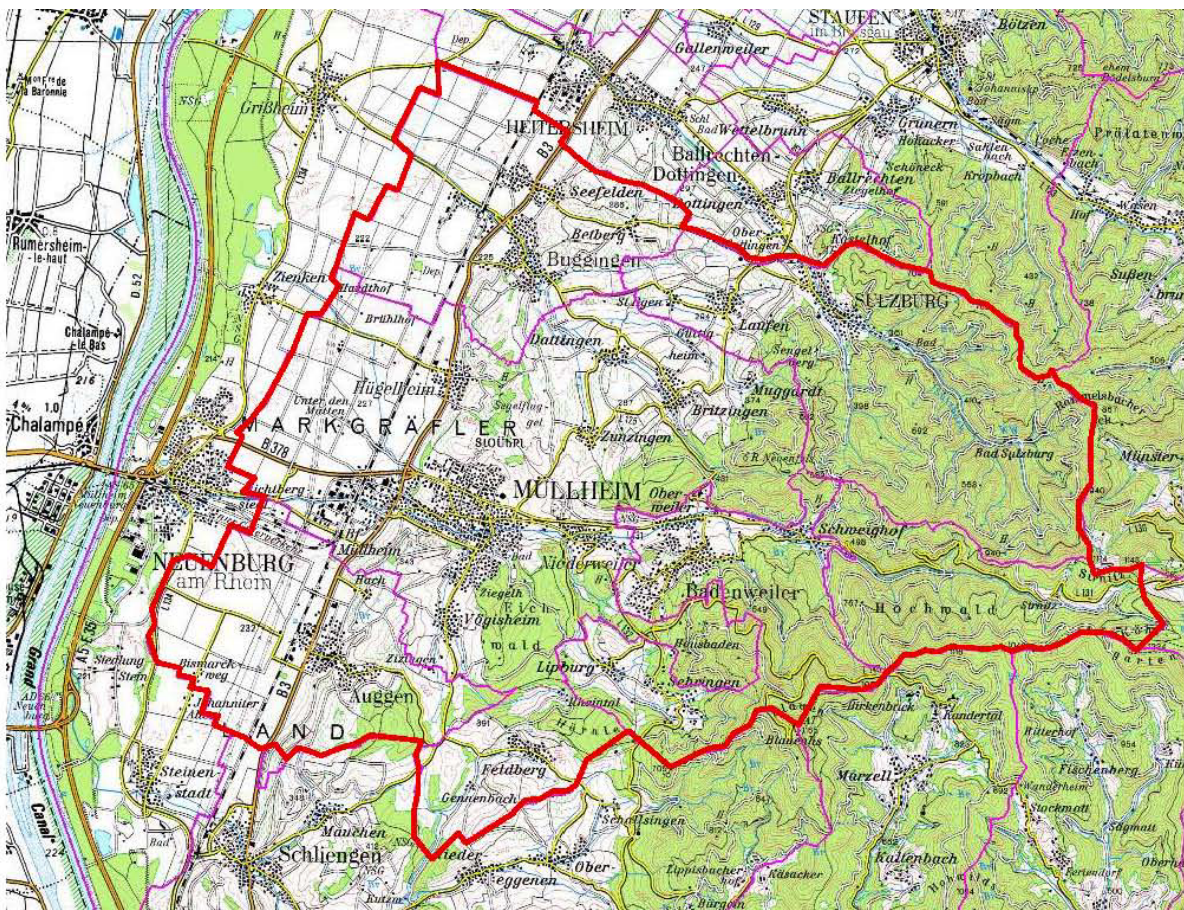


**Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler hat am 09.02.2012 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen beschlossen. Am 23.11.2015 wurde der Entwurf zur Teilfortschreibung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler mit Gemarkungen der Städte und Gemeinden Auggen, Badenweiler (mit Ortsteilgemarkungen Lipburg und Sehringen), Buggingen (mit Ortsteilgemarkung Seefelden), Müllheim (mit Ortsteilgemarkungen Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hügelheim, Niederweiler, Vögisheim und Zunzungen) sowie Sulzburg (mit Ortsteilgemarkung Laufen). Maßgebend ist das Plankonzept mit Datum vom 22.05.2015 sowie 25.11.2015. Das Plangebiet des gesamten Gemeindeverwaltungsverbandes ist im folgenden Plan dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen, um damit der Windkraft im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes im Sinne der bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energiewende und zum Aufbau der Energieversorgung durch regenerative Energieformen substantiell Raum zu geben. Mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes macht der Gemeindeverwaltungsverband – darin eingeschlossen die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden – von den Steuerungsmöglichkeiten des Landesplanungsgesetzes Gebrauch, um sicherzustellen, dass Windkraftanlagen an planerisch sinnvollen Standorten, die mit den Planungszielen der Gemeinden vereinbar sind, errichtet werden.

Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf zur Teilfortschreibung mit Begründung und Standortprüfung in der Zeit

von 09.05.2016 bis einschließlich 24.06.2016

beim **Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler im Rathaus 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Zimmer 421/422 während der üblichen Dienststunden** zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zusätzlich werden die Unterlagen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auch in den Bürgermeisterämtern aller Verbandsgemeinden während des o. a. Zeitraumes während der jeweils üblichen Dienststunden ausgelegt:

- Bürgermeisteramt 79424 Auggen, Hauptstraße 28, Zimmer 18
- Bürgermeisteramt 79410 Badenweiler, Luisenstraße 5, Zimmer 26
- Bürgermeisteramt 79426 Buggingen, Hauptstraße 31, Zimmer 1.04 (OG Neubau)
- Bürgermeisteramt 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Zimmer 313/314 (FB Stadtplanung)
- Bürgermeisteramt 79295 Sulzburg, Hauptstraße 60, Zimmer 2

Ergänzend zur Einsichtnahmemöglichkeit im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB können die kompletten Unterlagen auch über das Internet über www.muellheim.de (dort unter: Aktuelles / Flächennutzungsplan / Windkraft) während des o.a. Zeitraumes eingesehen und abgerufen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, darunter insbesondere die umweltrelevanten Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht Standortprüfungen mit Umweltbericht und Fachgutachten:
 - Erläuterungsbericht zu den Standortprüfungen mit integriertem Umweltbericht, Flächensteckbriefen, Kartenwerken und Visualisierungen sowie mit Untersuchun-

gen gemäß den Planungshinweisen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zu forstlichen und naturschutzfachlichen Schutzgebieten/-flächen und Belangen, Natura2000-Schutzgebieten, Vorsorgeabständen zu Schutzgebieten, Artenschutz, Landschaftsbild, Biotopverbund, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Lärmschutzvorsorge und technischen Prüfkriterien sowie den Schutzgütern der Umweltprüfung gemäß BauGB

- Artenschutz-Fachbeiträge zu Vögeln und Fledermäusen: Kartierung und Auswertung vorhandener Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten; Modellierungen zu Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten. Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Vorprüfung zur Natura2000-Verträglichkeit bzgl. des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“
- Studie zum Landschaftsschutzgebiet „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ (Prüfung der Änderungsvoraussetzungen)

2. Relevante Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Hinweise der Naturschutzbehörden zur Erforderlichkeit und Methode von Natura2000-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfungen; zur Methode der Untersuchung zum Landschaftsschutzgebiet, zum erforderlichen LSG-Änderungsverfahren sowie zu Untersuchungen des Landschaftsbildes; zur Methodik artenschutzrechtlicher Untersuchungen
- Hinweise und vorläufige fachliche Bewertungen der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Forstbehörden zu den einzelnen Eignungsflächen
- Hinweise der Forstbehörden zu geschützten Waldbiotopen, zu Bodenschutz- und Erholungswäldern
- Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Umgang mit Wasserschutzgebieten, insb. der Zone II
- Hinweise der Immissionsschutzbehörde zur Festlegung von Lärmschutz-Vorsorgeabständen
- Hinweise der Höheren Denkmalschutzbehörde zu Kulturdenkmälern im Bereich der Eignungsflächen
- Hinweise des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zu Festlegungen des bestehenden Regionalplans sowie zur laufenden Gesamtfortschreibung (Regionale Grünzüge, Vorrangbereiche für wertvolle Biotope)
- Hinweise der Naturschutzverbände LNV, BUND und NABU, insb. zum Aspekt Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet sowie Trinkwasserschutz
- Hinweise des Schwarzwaldvereins zu den einzelnen Eignungsflächen, insb. hinsichtlich Landschaftsbild und Erholung
- Hinweise der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) zu Restriktionen aufgrund des Auerhuhns
- Hinweise der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. zu Fledermausvorkommen im Gebiet

- Hinweise der Gemeinde Badenweiler zu Heil- und Trinkwasserquellen

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 Abs. 5 BauGB). Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

79379 Müllheim, den 20.04.2016
Astrid Siemes-Knoblich
Verbandsvorsitzende